

Detmold, den 29. April 2019

**5. Änderungsbeschluss**  
**zur Jahresgeschäftsverteilung des Landgerichts Detmold**  
**im richterlichen Bereich**

I. Anlass der Änderungen

1. Zum 01. Mai 2019 erhöht sich der Arbeitskraftanteil von Herrn Richter am Landgericht Bator auf 1,0.
2. Am 06. Mai 2019 tritt Frau Richterin Kraus ihren Dienst beim Landgericht Detmold an.
3. Zum 31. Mai 2019 endet die Bestellung von Herrn Richter am Verwaltungsgericht Teckentrup als stellvertretendes Mitglied der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Detmold.
4. Zum 01. Juni 2019 wird Herr Richter am Verwaltungsgericht Edler stellvertretendes Mitglied der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Detmold.

II. Änderungen

1. zum 01. Mai 2019

Herr Richter am Landgericht Bator wird mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,25 der 1. Zivilkammer zugewiesen.

## 2. zum 06. Mai 2019

- a) Frau Richterin Kraus wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75 Mitglied der 1. Zivilkammer.
- b) Ab dem 06. Mai 2019 ist die 1. Strafkammer zugleich 2. Wirtschaftsstrafkammer.
  - aa) Für die in § 74c GVG bezeichneten Sachen wird, soweit nicht eine vorrangige Zuständigkeit einer der kleinen Wirtschaftsstrafkammern besteht, ab dem 06. Mai 2019 eine Eingangsliste geführt. Die Verfahren werden nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs in die Eingangsliste aufgenommen. Die Erfassung erfolgt an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Arbeitstag.

Gehen an einem Tag mehrere Sachen ein, so erfolgt die Erfassung in die Eingangsliste in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang, innerhalb des Jahrgangs mit dem niedrigsten Aktenzeichen (ohne Berücksichtigung der Referatskennzahl der Staatsanwaltschaft). Ergibt sich danach keine Reihenfolge, so erfolgt die Erfassung in alphabetischer Reihenfolge anhand des/der Namen des/der Angeklagten. Für die Bestimmung der Namen sind die Vorgaben unter Ziffer 3.1.3 entsprechend anzuwenden.

Erfolgt die Eintragung in die Eingangsliste versehentlich nicht in der richtigen Reihenfolge, bleibt die sich aus der Eintragung ergebende Zuständigkeit der jeweiligen Wirtschaftsstrafkammer dennoch bestehen. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

Unabhängig von der Endziffer des eingehenden Verfahrens ist eine der beiden Wirtschaftsstrafkammern auch dann zuständig,

wenn ein neu eingehendes Verfahren in einem Sachzusammenhang zu einem bereits anhängigen und erstinstanzlich noch nicht erledigten Verfahren steht. Ein Sachzusammenhang in diesem Sinne besteht, sofern das Verfahren den-/dieselben Angeklagten betrifft oder denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat. Zuständig ist dann die Kammer, bei der das erste Verfahren eingegangen ist.

Eine Wirtschaftsstrafkammer bleibt ohne erneute Zuteilung zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage, nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder nach Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt, einen Antrag im Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff. StPO stellt, oder auf Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Klage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Anklage erweitert wird, soweit nicht die neue Anklage eine Spezialzuständigkeit begründet. Entsprechendes gilt, wenn nach der Ablehnung der Übernahme eines Verfahrens nach § 209 Abs. 2 StPO durch eine Wirtschaftsstrafkammer eine erneute Vorlage nach dieser Bestimmung durch ein Amtsgericht erfolgt.

Die aufgrund Zuteilung eines Antrages auf Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153, 153a StPO zuständig gewordene Wirtschaftsstrafkammer bleibt auch ohne erneute Zuteilung für eine wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO später erhobene öffentliche Klage zuständig. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird.

Die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren folgt der allgemeinen Regelung. Das gleiche gilt für Verfahren, die nach der Aufhebung der Entscheidung eines anderen Gerichts gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, letzter Halbsatz StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 2. Alt. StPO an das Landgericht Detmold verwiesen werden.

Die mit dem Eingang einer Sache (auch nach Rückkehr aus der Revisionsinstanz) einmal begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Verfahrens bestehen. Für die Nachtragsentscheidungen ist die Wirtschaftsstrafkammer zuständig, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat. Für Entscheidungen nach § 462 a StPO gilt dies nur, wenn die Sache schon beim Landgericht anhängig war; sonst richtet sich die Zuständigkeit nach der allgemeinen Regelung.

bb) Die 6. Strafkammer ist als 1. Wirtschaftsstrafkammer zuständig für alle ab dem 06.05.2019 eingehende Strafsachen nach § 74c GVG, soweit nicht eine vorrangige Zuständigkeit einer der kleinen Wirtschaftsstrafkammern besteht, mit den Endziffern 9 und 0 der Eingangsliste.

cc) Die 1. Strafkammer ist als 2. Wirtschaftsstrafkammer zuständig für alle ab dem 06.05.2019 eingehende Strafsachen nach § 74c GVG, soweit nicht eine vorrangige Zuständigkeit einer der kleinen Wirtschaftsstrafkammern besteht, mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 der Eingangsliste.

### 3. zum 01. Juni 2019

a) Frau Richter am Landgericht Suermann wird Mitglied der 4. Strafkammer. Mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9 bleibt sie Mitglied der 1. Strafkammer, mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 bleibt sie für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt.

- b) Frau Richterin am Landgericht Dr. Rüter wird Mitglied der 4. Strafkammer. Mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 bleibt sie Mitglied der 1. Strafkammer und mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,25 bleibt sie Mitglied der 6. Strafkammer.
- c) Frau Richterin am Landgericht Günther scheidet aus der 4. Strafkammer aus.
- d) Herr Richter am Verwaltungsgericht Teckentrup ist überall in der Geschäftsverteilung zu streichen.
- e) Herr Richter am Verwaltungsgericht Edler wird stellvertretendes Mitglied der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Detmold.

Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen des Jahresgeschäftsverteilungsplans 2019 in der Fassung des 4. Änderungsbeschlusses.

Mues

Lüking

Pohlmeier

Niemeyer

Blüggel

Grudda

Dr. Wormuth

Vermerk

Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Lüking ist urlaubsbedingt an der Mitwirkung bei der Beschlussfassung verhindert.

Mues

Präsident des Landgerichts